

## **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindekindergartens**

**hier: Gebührenkalkulation und Änderung der Gebührensatzung ab dem 01.10.2015; Beschluss**

### **Sachverhalt:**

#### **Allgemeines:**

Bzgl. der Festsetzung der Elternbeiträge in Kindergärten ergehen - in der Regel alle zwei Jahre - landesweite gemeinsame Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände an die Träger der örtlichen Betreuungs-/Tageseinrichtungen.

Diese empfohlenen Beiträge sind für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzusetzen. Es wird empfohlen, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Gemeindegebiet anzustreben.

Die Empfehlungen gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

In Ilvesheim erfolgt die Umsetzung der landesweiten Empfehlungen bzw. den daraus resultierenden Gebührenanpassungen seit dem Jahr 2011 in zwei Schritten, d.h. jährlich. Dies sollte allen Beteiligten am Entscheidungsprozess weiteren Gestaltungsspielraum für die künftige örtliche Entwicklung im Bereich der Betreuung von Kindergartenkindern (Ausweitung des notwendigen Grundangebots und des qualitativen Angebots und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen) ermöglichen.

Die landesweiten Empfehlungen der Elternbeiträge für Kindergärten folgen seit 2009/2010 dem sogenannten württembergischen Erhebungs-System: Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Bis dahin wurden die Elternbeiträge für Kindergärten in Württemberg und Baden nach unterschiedlichen Systemen erhoben. In Baden war die Bemessungsgrundlage die Anzahl der Kinder aus einer Familie, die gleichzeitig die Einrichtung besuchten; in Württemberg wurden im Rahmen der sog. Sozialstaffelung alle Kinder in der Familie bis zum 18. Lebensjahr berücksichtigt. Nach langen Diskussionen einigten sich die Mitglieder des Gemeinderates auf den empfohlenen Systemwechsel; hinzu kam eine zusätzliche örtliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen.

Mit Wirkung ab dem 01.09.2010 wurden die Elternbeiträge im Kindergarten der Gemeinde auf das neue Gebührenmodell umgestellt (GR-Beschluss vom 29.07.2010).

Die Gebührenanpassungen erfolgen in Absprache mit den örtlichen Trägern der konfessionellen Kindergärten in der Gemeinde Ilvesheim, da nach Auffassung aller Beteiligten in allen Kindergärten die gleichen Gebühren erhoben werden sollten.

Seit diesem Zeitpunkt gelten für die Kalkulation/Festsetzung der Gebühren folgende Grundprinzipien/Vorgaben:

- Die prozentuale Abstufung der Gebührensätze nach der Zahl der Kinder in den Familien (1 bis 4 Kinder und mehr) wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (100 % - 76 % - 51 % - 17%, Angaben gerundet).

- Auf einen Ausgleich des (theoretischen) Gebührenrückgangs durch die Einführung des württembergischen Modells wurde - auch aufgrund der zusätzlichen örtlichen einkommensabhängigen Komponente - verzichtet.
- Der Zuschlag für die verlängerten Öffnungszeiten wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung auf den Höchstwert von 25 % festgesetzt. (Hinweis: verlängerte Öffnungszeiten auf Basis einer durchgehenden Betreuung von sechs Stunden; in Ilvesheim erfolgt eine längere Betreuung von mindestens 6,5 h bis zu 7 h.)
- Der Zuschlag in Höhe von 100 % für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen wurde entsprechend der landesweiten Empfehlung festgesetzt (da ein regulärer Kindergartenplatz entfällt).
- Zum Kindergartenjahr 2010/2011 erfolgte ein Wechsel auf die Erhebung von 12 auf 11 Monatsbeiträge im Jahr.
- Die Gebührensätze für die ausgeweiteten verlängerten Betreuungszeiten (7,0 h/Tag) wurden im prozentualen Verhältnis zur regulären verlängerten Betreuungszeit (6,5 h/Tag) erhöht.
- Bei der Berechnung der Gebührensätze für eine Ganztagsbetreuung (Betreuungszeit bis zu 10 h) erfolgt ein Zuschlag in Höhe der landesweiten Empfehlung auf den örtlichen Gebührensatz für das Grundbetreuungsmodell (VÖ mit 6,5 h/Tag). Dies entspricht dem Ergebnis/der Empfehlung aus der Kuratoriumssitzung am 14.06.2010.  
Landesweite Empfehlungen für die Festsetzung der Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung existieren noch nicht.  
Bei der Festsetzung der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2011/2012 orientierte man sich an den aktuellen Elternbeiträgen des evang. Kindergartens (als zum damaligen Zeitpunkt einzige örtliche Einrichtung mit Ganztagsbetreuung)
- Die Gebührensätze in den Einkommensstufen der zusätzlichen örtlichen Komponente wurden folgendermaßen gegliedert:

zu berücksichtigendes  
Jahreseinkommen:

über 39.001 €	Grundgebühr 100,0 %
von 30.001 – 39.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 90,0 %
von 21.001 – 30.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 80,0 %
bis 21.000 €	Verringerung d. Grundgebühr auf 70,0 %

In den vergangenen Jahren musste für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben.

Durch das im Sommer 2013 in Kraft getretene befristete Flexibilisierungspaket, das die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz erleichtern soll, wurde diese Regelung gestrichen. Das Flexibilisierungspaket hat eine Befristung bis zum 31.07.2015, so dass die bisherige Regelung wieder greift.

#### Aktuelle Situation:

Im Dezember 2014 erfolgten Gespräche zwischen den Vertretern des Gemeindetags, Städtetags und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg. In den Gesprächen verständigte man sich auf eine moderate Erhöhung der Elternbeiträge im kommenden Kindergartenjahr 2015/2016.

Die im allg. Teil der Vorlage genannten Regelungen für die Zuschläge bei verlängerten Öffnungszeiten, Halbtagskindergarten und Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen gelten auch für das kommende Kindergartenjahr unverändert weiter.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme bei unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit). Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagsbetreuung) erfolgte weiterhin keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

Es erfolgt weiterhin der Hinweis, dass eine individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort möglich ist, da die empfohlenen Beiträge nicht bindend sind.

Erstmals erfolgen im Rahmen der landesweiten Empfehlung aus dem Jahr 2013 Hinweise zur Staffelung der Elternbeiträge bzw. zur Definition des Familienbegriffs, die in die kommunale Satzung eingearbeitet wurden.

Diese Regelungen werden für das kommende Kindergartenjahr folgendermaßen ergänzt:

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahrs berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs wird ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- und Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unter-

bricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.

- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird empfohlen, die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016 folgt festzusetzen:

Landesweite Empfehlungen für <b>Elternbeiträge in Regelkindergärten</b>		
	Kiga-Jahr 2016/2016	
	12 Monate	11 Monate*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	100 €	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	76 €	83 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	50 €	54 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	17 €

\* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

\*\* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen (s.o.).

Die Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2016/2017 werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Die kommunalen Landesverbände und die 4KK behalten sich vor, aufgrund der anstehenden Tarifverhandlungen sowie einer geplanten Umstellung auf neue Ausgestaltungsformate, die Elternbeiträge für das Jahr 2016/2017 neu zu konzipieren und diese zu gegebener Zeit zu veröffentlichen.

Die Entwicklung der landesweiten Empfehlungen verlief seit dem Kindergartenjahr 2010/2011 folgendermaßen (dargestellt werden nur die Gebührensätze für 11-Monatsbeiträge):

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten						
Kiga-Jahr / 11 Monate	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	95 €	97 €	99 €	102 €	105 €	108 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	72 €	74 €	76 €	78 €	81 €	83 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	48 €	49 €	50 €	51 €	53 €	54 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	16 €	16 €	16 €	17 €	17 €	17 €

Die Steigerungsraten orientieren sich seit Jahren überwiegend an der Gehaltsentwicklung im TVöD und pendeln in den aufgezeigten Jahren zwischen in der Regel rd. 2 bis 4 % (Ausnahme Familie mit vier und mehr Kindern) und bewirken damit keine grundsätzliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades.

Bereits in den vergangenen Jahren machten sowohl die beiden Kirchengemeinden als auch die Kommune in den Gesprächen über eine Gebührenanpassung deutlich, dass Gebührenerhöhungen nicht zu vermeiden sind und auch die zukünftigen Empfehlungen umgesetzt werden sollen.

Allerdings ist das örtliche Gebührensystem durch die zusätzliche Komponente in Form einer einkommensabhängigen Staffelung in 4 Tarifstufen bzw. Einkommensgruppen nicht mehr mit den landesweiten Empfehlungen vergleichbar.

In Anbetracht der steigenden Vorgaben der KiTaVO, der hohen Qualität des örtlichen Betreuungsangebotes und auch dem Umfang der in Ilvesheim angebotenen Ganztagsbetreuung als freiwillige Leistung erfolgten in den letzten Jahren im Einvernehmen mit den örtlichen konfessionellen Trägern teilweise auch Abweichungen von den landesweiten Empfehlungen.

Seit der letzten Anpassung zum 01.01.2015 werden daher nach § 5 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des kommunalen Kindergartens folgende Gebührensätze für die Betreuung der Kinder erhoben:

**Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):**

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	95	71	49	17
von 21.001 - 30.000 €	107	82	56	21
von 30.001 - 39.000 €	121	93	63	23
über 39.001 €	134	101	69	26

**Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):**

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	101	77	52	20
von 21.001 - 30.000 €	116	90	61	22
von 30.001 - 39.000 €	130	99	67	24
über 39.001 €	145	110	75	28



**Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):**

Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	180	137	92	33
von 21.001 - 30.000 €	206	158	105	36
von 30.001 - 39.000 €	233	177	119	41
über 39.001 €	258	197	133	46

Gebührenfestsetzung ab dem Kindergartenjahr 2015/2016:

Bei Anwendung der aktuell vorliegenden landesweiten Empfehlung vom 26.03.2015 auf die örtlichen Elternbeiträge würden sich folgende prozentuale Veränderungen ergeben:

Landesweite Empfehlungen für Elternbeiträge in Regelkindergärten			
Kiga-Jahr / 11 Monate	2014/15	2015/16	proz. Veränderung
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	105 €	108 €	2,86%
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	81 €	83 €	2,47%
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	53 €	54 €	1,89%
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	17 €	17 €	0,00%

Der Mittelwert der prozentualen Veränderung beträgt lediglich 1,81 %; ohne Berücksichtigung der gleich bleibenden Gebühr für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern 2,41 %.

Im Hinblick auf die hohen Forderungen in den laufenden Tarifvertragsverhandlungen für Sozial- und Erziehungsberufe schlägt die Verwaltung vor, auf

die landesweiten Empfehlungen einen prozentualen Zuschlag von ca. 3 % einzurechnen.

Dies auch im Hinblick darauf, dass die landesweiten Empfehlungen nicht bindend sind und durchaus auch örtliche Besonderheiten einfließen können.

Dies würde gerundet eine generelle Gebührenanhebung von 5 % bedeuten; die Anpassung sollte wegen der zusätzlichen örtlichen Einkommensstaffelung für alle Familien gelten.

Abschließend noch ein Thema, über das auch bereits im Rahmen der Festsetzung der Krippengebühren gesprochen und über das bereits im letzten Jahr in den nichtöffentlichen Vorberatungen über die Anpassung der Kindergartengebühren diskutiert wurde (nicht-öffentliche VA-Sitzung am 05.06.2014).

Im Rahmen der letztjährigen Aussprache wurde dieses Thema um ein Jahr zurückgestellt und sollte im Rahmen der aktuellen landesweiten Empfehlungen erneut diskutiert werden.

Im Jahr 2010 wurde die zusätzliche örtliche einkommensabhängige Komponente eingeführt. Seitdem wurden zwar die Gebühren an die landesweiten Empfehlungen - i.d.R. gekoppelt an die Entwicklung der Tariflöhne für Sozial- und Erziehungsberufe - angepasst, aber nicht die Einkommensstufen:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen
bis 21.000 Euro
von 21.001 - 30.000 Euro
von 30.001 - 39.000 Euro
über 39.001 Euro

Nach den aktuellen Indexzahlen des statistischen Bundesamtes sind die Bruttolöhne von 2010 bis 2014 in Deutschland um 9,8 % angestiegen.

Herangezogen wurde der Nominallohnindex, der die Entwicklung der Bruttomonatsverdienste einschließlich Sonderzahlungen von vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich betrachtet.

Somit würde sich in den einzelnen Einkommensstufen folgender Anstieg errechnen:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen /
Anstieg um 9,8 %:
Anstieg um 2.058 Euro
Anstieg um 2.940 Euro
Anstieg um 3.822 Euro

Daraus würde sich folgende Einkommensstaffelung (Angaben gerundet und auf 250/500 Euro-Schritte angepasst) errechnen:

zu berücksichtigendes Jahreseinkommen
bis 23.000 Euro
von 23.001 - 33.000 Euro
von 33.001 - 42.750 Euro
über 42.751 Euro

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses bzw. des Gemeinderates sind diesem Vorschlag gefolgt.

Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 würden sich folgende Gebührensätze errechnen:

**Betreuungszeit 6,5 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, Grundmodell):**

<b>Kindergartenjahr 2014/2015</b>				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	95	71	49	17
von 21.001 - 30.000 €	107	82	56	21
von 30.001 - 39.000 €	121	93	63	23
über 39.001 €	134	101	69	26
<b>Kindergartenjahr 2015/2016</b>				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 6,5 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	100	75	51	18
von 23.001 - 33.000 €	112	86	59	22
von 33.001 - 42.750 €	127	98	66	24
über 42.751 €	141	106	72	27

**Betreuungszeit 7,0 h/Tag (verlängerte Öffnungszeiten, erweiterter Betreuungsumfang):**

<b>Kindergartenjahr 2014/2015</b>				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	101	77	52	20
von 21.001 - 30.000 €	116	90	61	22
von 30.001 - 39.000 €	130	99	67	24
über 39.001 €	145	110	75	28
<b>Kindergartenjahr 2015/2016</b>				
Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von 7,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	106	81	55	21
von 23.001 - 33.000 €	122	95	64	23
von 33.001 - 42.750 €	137	104	70	25
über 42.751 €	152	116	79	29

**Betreuungszeit 10,0 h/Tag (Ganztagsbetreuung):**

<b>Kindergartenjahr 2014/2015</b>				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 21.000 €	180	137	92	33
von 21.001 - 30.000 €	206	158	105	36
von 30.001 - 39.000 €	233	177	119	41
über 39.001 €	258	197	133	46

  

<b>Kindergartenjahr 2015/2016</b>				
Kindergarten mit Ganztagsbetreuung von 10,0 h/Tag				
zu berücksichtigendes Jahreseinkommen	1-Kind- familie €/Mt	2-Kind- familie €/Mt	3-Kind- familie €/Mt	4-Kind- familie €/Mt
bis 23.000 €	189	144	97	35
von 23.001 - 33.000 €	216	166	110	38
von 33.001 - 42.750 €	245	186	125	43
über 42.751 €	271	207	140	48

Die Entwicklung der Gebührensätze seit dem Wechsel auf das "Württembergische Modell" mit zusätzlicher örtlicher einkommensabhängiger Komponente ist der **Anlage Nr. 01**, die für alle Mitglieder des Gemeinderates beigefügt ist, zu entnehmen.

Die aktuelle Belegung im kommunalen Kindergarten zum Stichtag 01.05.2014 und eine Übersicht über die Gebührenpflichtigen wurde mit Schreiben vom 02.06.2015 an alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt.

Als **Anlage Nr. 02** ist für alle Mitglieder des Gemeinderates der Entwurf für die Änderung der Satzung beigefügt.

Die neuen Gebührensätze sollen zum 01.10.2015 in Kraft treten und wurden noch im Kuratorium mit den anderen örtlichen Trägern abgestimmt.

### Gebührenkalkulation 2015:

Unabhängig von der gemeinsamen landesweiten Empfehlung muss bei einer Neufestsetzung der Elternbeiträge im kommunalen Kindergarten durch eine Kalkulation nachgewiesen werden, dass bei der Festsetzung der Elternbeiträge der gesetzlich zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird.

Gem. den Planansätzen im Haushaltsplan für das Jahr 2015 ergibt sich folgende Einnahme-/Ausgabesituation bzw. errechnet sich die Kostendeckungsobergrenze für die Betreuungsleistung im Jahr 2015 wie folgt (in der Tabelle wurden die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung des Mittagessens ab Dezember 2008 gem. der Vorgaben der Verwaltung berücksichtigt und an die aktuelle maximale Teilnehmerzahl [70 Kinder] angepasst).

Dies gilt auch für die veranschlagten Einnahmen und Ausgaben für das Frühstück, das sich zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung für 2015 in der probeweisen Einführungsphase befand (ohne satzungsrechtliche Regelung).

## Haushaltsjahr 2015:

Bezeichnung	Planansatz	
<b>Personalausgaben</b>	849.485,00 €	
ohne hauswirtschaftl. Pers. 44.060 €		
(Anteil Mittagessen 39.270 € / Anteil Frühstück 4.790 €)		
ohne Zt.-anteil fachpäd. Pers. Mittagessen 36.910 €		
ohne Zt.-anteil fachpäd. Pers. Frühstück 30.325 €		
<b>Sachausgaben</b>	164.325,00 €	
ohne Aufw. f. Fremdbezug Mittagessen 42.500 €		
ohne Aufw. Einkauf Lebensmittel Mittagessnack 6.500 €		
ohne Aufw. Einkauf Lebensmittel f. Frühstück 14.250 €		
<b>Innere Verrechnungen</b>	93.370,00 €	
ohne Gebührenveranlagung Mittagessen 1.440 €		
ohne Gebührenveranlagung Frühstück 1.440 €		
<b>Kalk. Kosten</b>	<u>124.445,00 €</u>	
<b>Zwischensumme Ausgaben</b>	0,00 €	1.231.625,00 €
anteiliger Landeszuschuss (FAG)	249.950,00 €	
sonstige Einnahmen	12.325,00 €	
Gebühreneinnahmen Mittagessen (voraussichtl.)	50.050,00 €	
Gebühreneinnahmen Frühstück (voraussichtl.)	<u>11.250,00 €</u>	
<b>Zwischensumme Einnahmen</b>		323.575,00 €
<b>abzudeckende Ausgaben</b>		<b>908.050,00 €</b>
max. Kinderzahl lt. Betriebserlaubnis		132
<b>Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen</b>		<b>625,38 €</b>

Die Kostendeckungsobergrenze liegt bei 625,38 Euro (Vorjahr 654,68 Euro).

Nach den landesweiten Empfehlungen sollen die Gebühreneinnahmen 20 % der Betriebsausgaben der Einrichtung decken.

Nach der Planung 2015 betragen die Gebühreneinnahmen (aus Betreuungsgebühren) rd. 149.950 Euro und würden damit rd. 16,51 (Vorjahr 13,88 %) aller ansetzungsfähigen/gebührenfähigen Ausgaben abdecken.

Bei Herausrechnung der kalkulatorischen Kosten (124.445 Euro) wären es 19,14 % (Vorjahr 16,02 %).

Die finanziellen Verbesserungen sind in erster Linie auf den erhöhten Landeszuschuss (+ 85.450 Euro) und die Mehreinnahmen aus der deutlichen

Erhöhung der Gebühren für die Ganztagsbetreuung (+ 10 %) zurückzuführen.

Hinzu kommt auch, dass ein Teil der Personalkosten für das päd. Fachpersonal den Bereichen Mittagessen (36.910 Euro) und Frühstück (30.325 Euro) zugeordnet werden, das das päd. Fachpersonal in die Konzeption für beide Bereiche eingebunden ist und die Kinder begleiten.

#### Verpflegung/Mahlzeiten:

Werden im kommunalen Kindergarten Mahlzeiten in Anspruch genommen, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 2 eine gesonderte Gebühr erhoben (unabhängig vom Einkommen).

#### Mittagessen:

Nach den aktuellen Vorgaben können aus Kapazitätsgründen maximal 70 Kinder am Essen teilnehmen.

Eine verpflichtende Teilnahme am Mittagessen besteht nur bei der Ganztagsbetreuung (10,0 h/Tag).

Für das Mittagessen im kommunalen Kindergarten wird eine monatliche Gebührenpauschale unabhängig von dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen in Höhe von 65 Euro erhoben.

Der monatliche Pauschalbetrag entspricht bei durchschnittlich 20 Wochen-/Betreuungstagen im Monat einer Gebühr in Höhe von 3,25 Euro/Tag

Der Bezugspreis für ein Menü/Mittagessen beträgt aktuell rd. 2,46 Euro/brutto. Hinzu kommen die Kosten für den Snack der Kinder in der Ganztagesbetreuung, der nachmittags gereicht wird. Die dafür benötigten Lebensmittel werden seit letztem Jahr selbst eingekauft und unter einer gesonderten Finanzposition veranschlagt.



In der Kalkulation werden auch die anteiligen Kosten für das hauswirtschaftliche und fachpäd. Personal bzw. der Anteil der Inneren Verrechnungen, der auf die Gebührenveranlagung entfällt, berücksichtigt.

Folgende Planansätze im Zusammenhang mit dem Mittagessen sind im Haushalt 2015 veranschlagt:

<b>Mittagessen:</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz</b>
hauswirtschaftl. Personal Anteil Mittagessen	39.270,00 €
fachpäd. Personal Anteil Mittagessen	36.910,00 €
Kosten Fremdbezug Mittagessen	42.500,00 €
Einkauf Lebensmittel f. Mittagssnack	6.500,00 €
Pers.kostenanteil Gebührenveranl. Mittagessen	1.440,00 €
<b>Summe Planansätze</b>	<b>126.620,00 €</b>
maximale Teilnehmerzahl: 70 Kinder	70
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	164,44 €
Kostendeckungsgrad (bei 65 Euro/Monat)	39,53%

Durch die Begrenzung auf maximal 70 Essen/Tag und 11 Betreuungsmonate, in denen eine Gebühr fällig wird, resultieren aus der Inanspruchnahme des Mittagessens Gebühreneinnahmen in Höhe von maximal 50.050 Euro (bei voller Inanspruchnahme der 70 Plätze).

D.h. die erzielten Einnahmen reichen nur dazu aus, die Bezugskosten für das Mittagessen und den Einkauf der Lebensmittel für den Mittagssnack zu refinanzieren (Summe 49.000 Euro).

Im Bereich des hauswirtschaftlichen Personals und dem Einkauf der Lebensmittel für den Mittagssnack wurden von der Betriebsleitung und der Verwaltung bereits gegengesteuert, so dass die Einnahme-/Ausgabe-Bilanz in der endgültigen Jahresrechnung besser aussehen wird als in der Planung.

Entsprechend der Aussprache in der nichtöffentlichen Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 02.06.2015 hat die Verwaltung die o.g. Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten ermittelt und die Kostendeckungsobergrenze überarbeitet:

- Personalkosten hauswirtschaftl. Personal/Anteil Mittagessen  
Reduzierung um 16.845 Euro auf 22.425 Euro
- Einkauf Lebensmittel f. Mittagssnack:  
Reduzierung um 3.000 Euro auf 3.500 Euro

Aufgrund der Reduzierung dieser Kosten errechnen sich bei ansonsten gleichbleibenden Kosten eine über Gebühreneinnahmen abzudeckende Jahressumme in Höhe von 106.775 Euro, die bei 70 Teilnehmern und 11 Monatsbeiträgen zu einer reduzierten Kostenoberdeckungsgrenze von 138,67 Euro/Monat führen würde. Der Kostendeckungsgrad verbessert sich auf 46,87 %.

Werden nur die Kosten für das hauswirtschaftl. Personal, die Kosten für den Fremdbezug des Mittagessens und für den Einkauf der Lebensmittel für den Mittagssnack betrachtet (Summe 68.425 Euro/a), errechnet sich eine Kostendeckungsobergrenze von 88,86 Euro/Monat. In diesem Fall beträgt der Kostendeckungsgrad 73,15 %.

#### Frühstück:

Das Frühstück im kommunalen Kindergarten wurde probeweise ab Juli 2014 in drei Gruppen eingeführt, ab November 2014 wurden alle Gruppen eingebunden. Die Teilnahme am neuen Frühstücksmodell ist seit November 2014 für alle Kinder in der Einrichtung verpflichtend.

Der Monatsbeitrag in Höhe von 8,00 Euro wurde von der Betriebsleitung analog zum Beitrag in Kindergarten Sonnenburg angesetzt, die dieses päd. Modell schon länger durchführen.

Im kath. Kindergarten ist aktuell nicht geplant, dieses Modell einzuführen, hier bringen die Kinder ihr Frühstück selbst mit.

Die pädagogische Konzeption für das Frühstück wurde mit Schreiben vom 02.06.2015 an alle Mitglieder des Gemeinderates verteilt.

Eine satzungsrechtliche Grundlage für die Erhebung dieser Gebühr existiert seit der Einführung nicht.

Aktuell zahlen alle Eltern den monatlichen Beitrag in bar im komm. Kindergarten ein. Die Gesamtsumme der Einnahmen wird anschließend auf der Gemeindegasse eingezahlt.

Der Einkauf der notwendigen Lebensmittel erfolgt inzwischen (seit März 2015) auf Rechnung über die Buchhaltung der Gemeinde (vorher Abwicklung in Bar unter Verwendung der eingesammelten Einnahmen ohne Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip).

Künftig soll eine rechtliche Grundlage für die Erhebung der Gebühren für das Frühstück in die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindegartens aufgenommen werden.

Mit Inkrafttreten der satzungsrechtlichen Regelung erfolgt die Veranlagung bzw. Zahlung der Gebühr unbar über Gebührenbescheide.

Aufgrund der Barabwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Einrichtung selbst waren die Planansätze für diesen Bereich schwierig zu kalkulieren; zwischenzeitlich wurden die Zeitanteile für das hauswirtschaftliche und fachpäd. Personal ermittelt und in der Kalkulation berücksichtigt.

<b>Frühstück:</b>	
<b>Bezeichnung</b>	<b>Planansatz</b>
hauswirtschaftl. Personal Anteil Frühstück	4.790,00 €
fachpäd. Personal Anteil Frühstück	30.325,00 €
Einkauf Lebensmittel f. Frühstück	14.250,00 €
Pers.kostenanteil Gebührenveranl. Frühstück	1.440,00 €
<b>Summe Planansätze:</b>	<b>50.805,00 €</b>
maximale Teilnehmerzahl 132 Kinder	132
Kostendeckungsobergrenze bei 11 Monatsbeiträgen	34,99 €
Kostendeckungsgrad (bei 8 Euro/Monat)	22,86%

Aktuell nehmen 121 Kinder am Frühstück teil, so dass monatliche Gebühreneinnahmen in Höhe von 968,00 Euro entstehen (Jahresbetrag 10.648 Euro).

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Frühstück betragen für die Monate Februar bis Mai 2015 in der Summe 3.327,03 Euro; was einem monatlichen Durchschnittswert von rd. 831 Euro im Monat entspricht.

D.h. die monatlichen Gebühreneinnahmen reichen in der Regel dazu aus, die Ausgaben an Dritte für den Einkauf der Lebensmittel zu finanzieren.

Die Betriebsleitung und die beiden päd. Fachkräfte, die das Frühstück betreuen, rechnen aktuell mit steigenden Kosten, da u.a. mehr biologische und regional angebaute Produkte verwendet werden sollen.

Entsprechend der Aussprache in der nichtöffentlichen Vorberatung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 02.06.2015 hat die Verwaltung den Kontakt zur Betriebsleitung, Herrn Dr. Koch gesucht, um über eventuelle Mehrkosten für die qualitative Verbesserung des Angebotes zu reden.

Nach seiner Rückmeldung ist ein Teil der o.g. "Qualitätsoffensive" bereits umgesetzt, so dass lediglich mit Mehrkosten von ca. 75 Euro/Monat zu rechnen ist.

Analog zum Mittagessen hat die Verwaltung die Gebührenkalkulation mit aktualisierten Kosten überarbeitet:

- Personalkosten hauswirtschaftl. Personal/Anteil Mittagessen  
Reduzierung um 305 Euro auf 4.485 Euro
- Einkauf Lebensmittel f. Frühstück:  
Reduzierung um 4.250 Euro auf 10.000 Euro

Aufgrund der Reduzierung dieser Kosten errechnen sich bei ansonsten gleichbleibenden Kosten eine über Gebühreneinnahmen abzudeckende Jahressumme in Höhe von 46.250 Euro, die bei 132 Teilnehmern und 11 Monatsbeiträgen zu einer reduzierten Kostenoberdeckungsgrenze von 31,85 Euro/Monat führen würde. Der Kostendeckungsgrad verbessert sich auf 25,12 %.

Werden nur die Kosten für das hauswirtschaftl. Personal und die Kosten für den Einkauf der Lebensmittel für das Frühstück betrachtet (Summe 14.485 Euro/a), errechnet sich eine Kostendeckungsobergrenze von 9,98 Euro/Monat. In diesem Fall beträgt der Kostendeckungsgrad 80,16 %.

Die aktuelle Gebührenkalkulation der Verwaltung und die mögliche Gebührenerhöhung wurden in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 11.06.2015 besprochen und von der Verwaltung erläutert. Die gewünschten Ergänzungen für die Bereiche Frühstück und Mittagessen wurden zum besseren Verständnis in den obigen Sachverhalt eingearbeitet.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben sich einstimmig für die Gebührevorschläge der Verwaltung ausgesprochen.

Die Gebühren für das Mittagessen und das Frühstück sollen bis zu einem Wechsel des Lieferanten bzw. bis zu einer weiteren Veränderung im Angebot vorerst unverändert bleiben.

Die neuen Gebührensätze wurden in der Kuratoriumssitzung am 13.07.2015 mit den örtlichen konfessionellen und freien Trägern besprochen.

Auch die beiden konfessionellen und der freie Kindergartenträger haben in Anbetracht der hohen Qualität der örtlichen Kinderbetreuung und der Vielzahl der angebotenen Ganztagsplätze als freiwillige Leistung der Gemeinde der von der Verwaltung vorgeschlagenen Gebührenerhöhung zugestimmt.

Die vorgeschlagenen Gebührensätze sollen zum 01.10.2015 in Kraft treten. Unter Umständen verzögert sich im kath. Kindergarten St. Josef die Erhöhung um einen Monat, d.h. die neuen Gebührensätze könnten in dieser Einrichtung erst zum 01.11.2015 wirksam werden.

Daher ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation wird einschließlich der darin enthaltenen Prognosen, Schätzungen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge bzw. der Gebührensätze zugestimmt.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Gemeindegartens wird in der als Anlage Nr. 02 beigefügten Fassung beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Hg